

SATZUNG DER PRINZENGARDE VILICH-MÜLDORF E.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Prinzengarde Vilich-Müldorf“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn, Vilich- Müldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. 8621 eingetragen.
- (3) Bis zum 01.01.2025 ist das Geschäftsjahr des Vereins das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.03.2025 wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt. Ab dem 01.04.2025 ist das Geschäftsjahr des Vereins der 01.04. bis 31.03.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des rheinischen und karnevalistischen Brauchtums (Karnevalistischer Tanz, Showtanz) und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung; insbesondere soll die Jugend an das karnevalistische Brauchtum herangeführt werden. Der Satzungszweck soll durch die Förderung tänzerischer Übungen und Leistungen verwirklicht werden. Ferner begleitet der Verein das Kinderprinzenpaar und nimmt an Straßenkarnevalsparaden teil.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sach- und Barauslagen werden erstattet.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval, Regionalverband Rhein- Sieg-Eifel, Rheinische Karnevals Korporationen e.V. und Festausschuss Bonner Karneval. Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im Landessportbund an. Die jeweiligen Satzungen der Verbände erkennt der Verein an.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahren)
 - b) Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren)
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist der Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Mit der Aufnahme wird der Bewerber in der Mitgliederliste geführt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Es gibt aktive und inaktive Mitglieder
- (6) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und unter Zustimmung von 2/3 zu Ehrenmitgliedern ernannt. Diese haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, bei
 - a) Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung
 - b) grober Verstoß gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins
 - c) andere, in der Person eines Mitglieds begründete Umstände, die geeignet sind, den Ruf des Vereins und das Zusammenleben innerhalb des Vereins zu gefährden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von dem Ausschluss unberührt.

§ 5 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und mögliche weitere Gebühren erhoben. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Gebühren und Fristen werden in einer Gebührenordnung festgehalten.
- (2) Im Bedarfsfall kann von der Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags, höchstens jedoch nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen von der grundsätzlichen Regelung der Beitragsgebühren beschließen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Die Verteilung der Zuständigkeiten wird vom Vorstand selbst vorgenommen und in der Geschäftsordnung des Vorstands festgehalten.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Eine Wahl en bloc ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Darüber hinaus können Beschlüsse auch per Email im Umlaufverfahren oder in Telefonkonferenzen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst zwei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform dem Vorstand eingereicht werden. Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter bekanntzumachen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - die Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung eingereicherter Anträge
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, bei Kindern und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies ein Viertel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Alle weiteren Regeln entsprechen denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 ORDNUNGEN

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen geben, darunter die Geschäftsordnung des Vorstands und die Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.
- (3) Soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist der Vorstand zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung der Ordnungen befugt.

§10 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand durchgeführt. Einen etwaigen Vermögensüberschuss nach Liquidation und Auflösung des Vereins erhält der Bürgerverein Vilich-Müldorf e. V., die diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des karnevalistischen Brauchtums, zu verwenden hat.
- (2) Für Mitglieder des Vereins besteht bei der Ausübung des Sports, auf Veranstaltung, Auftritten und Umzügen der Prinzengarde eine Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung. Über diese Versicherung hinaus übernimmt der Verein keine Haftung. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.
- (3) Soweit in Folge einer Auflage des zuständigen Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.
- (4) Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung anfechtbar, unwirksam oder nichtig sein, wird hierdurch die Gültigkeit des übrigen Satzungsinhalts nicht berührt.

Vorstehende Satzung wurde am 21.06.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen.